

Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung

(GUV 20.42)

Ausgabe April 1995



Inhaltsverzeichnis

1	Zivilrechtliche Ansprüche/Haftung bei Erster-Hilfe-Leistung	7
2	Strafrechtliche Aspekte	10
3	Zusammenfassung	13
4	Ein Hinweis zum Schluß	13

Einführung

Bei Notfällen aller Art werden jährlich viele Menschen getötet und noch wesentlich mehr verletzt, zum Teil schwer. Durch akute Erkrankungen geraten viele in die unmittelbare Nähe des Todes.

Würde am Notfallort rechtzeitig und sachgemäß Erste Hilfe geleistet, könnte dadurch der Tod vieler Menschen verhindert - oder die Verschlimmerung von Verletzungen und Erkrankungen vermieden werden.

Oftmals kommt es gar nicht zur Erste-Hilfe-Leistung, weil die Notfallzeugen befürchten, ggf. Schadensersatz leisten zu müssen oder gar wegen „falscher“ Hilfeleistung bestraft zu werden sowie Angst haben, etwas falsch zu machen.

Daß diese Befürchtung grundlos ist, solange ein Ersthelfer die ihm bestmögliche Hilfe leistet, soll nachfolgend für den Nicht-Juristen dargelegt werden.

1 Zivilrechtliche Ansprüche/Haftung bei Erster-Hilfe-Leistung

1.1 Allgemeines

Hilfe ist eine rechtmäßige Handlung; sie ist gerechtfertigt und straflos, selbst wenn sie eine strafbare Handlung (Körperverletzung) erfüllen würde.

Grundsätzlich braucht ein Ersthelfer nach geleisteter Hilfe an einem Notfallort dann nicht mit Schadenersatzansprüchen des Verletzten zu rechnen, wenn er die ihm bestmögliche Hilfe geleistet oder so sachgerecht gehandelt hat, wie er es in der Ausbildung durch die Hilfsorganisationen gelernt hat, oder wie es für ihn nach bestem Wissen erforderlich schien.

Fehlerhaftes Handeln und Unterlassen des Ersthelfers können diesem nur dann vorgeworfen werden, wenn ihm persönlich vorzuwerfen ist, im Rahmen seiner Hilfeleistung einfachste Überlegungen nicht angestellt bzw. Regeln der Ersten Hilfe, die jedem anderen einleuchten, nicht beachtet zu haben. Eine Schadenersatzpflicht kommt nur in Frage, wenn dem Helfer ein offensichtliches Verschulden nachgewiesen werden kann. Allerdings kann einem Bürger das Fehlen von Wissen und Erste-Hilfe-Praktiken nicht als Verschulden ausgelegt werden.

1.2 Geschäftsführung ohne Auftrag

Erste-Hilfe-Maßnahmen haben zum Ziel, drohende Gefahren (z. B. Herz-Kreislauf-Stiftstand, Verschlimmerung einer Verletzung) von einem Verletzten/Betroffenen abzuwenden. Wenn sich der Verletzte gegenüber dem Ersthelfer noch äußern, d. h. seine Zustimmung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen erklären kann, liegt ein „Auftrag“ vor; ist dies nicht der Fall, gelten die Regelungen der "Geschäftsführung ohne Auftrag".

Der Ersthelfer wird demnach in "Gefahrensituationen", in denen sich der Verletzte nicht mehr äußern kann, als "Geschäftsführer ohne Auftrag" tätig, d. h., der Ersthelfer führt die "Geschäfte" (= Erste-Hilfe-Leistung) ohne besonderen Auftrag für den Verletzten (= Geschäftsherrn) durch.

1.3 Ansprüche gegen den Ersthelfer

Im Rahmen einer Erste-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, es handelt sich um ein offensichtliches Verschulden, d. h. er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Grobe Fahrlässigkeit könnte z. B. vorliegen, wenn der Ersthelfer es unterläßt, die Unfallstelle auf einer dichtbefahrenen Straße abzusichern bzw. absichern zu lassen - obwohl die Möglichkeit dazu besteht (Warndreieck, anderes Fahrzeug) - und dadurch ein nachfolgendes Fahrzeug in die Unfallstelle hineinfährt, das weiteren Sach-/Personenschaden an dem Verletzten verursacht.

Vorsätzliches Verhalten liegt immer dann vor,

- wenn jemand bewußt und gewollt bei einer Hilfeleistung eine Verletzung zugefügt oder
- wenn z. B, ein Ersthelfer zumindest billigend in Kauf nimmt, daß der Verletzte an der Unfallstelle durch nachfolgende Fahrzeuge zusätzlich verletzt werden könnte.

Grundsätzlich kann der Ersthelfer auch nicht zum Schadensersatz für die Beschädigung fremder Sachen (z. B, zerschnittene Kleidung des Verletzten) oder für eine ungewollt zugefügte Körperverletzung herangezogen werden, wenn er Erste-Hilfe-Maßnahmen (z. B. Herzdruckmassage) durchführt, die zur Abwendung einer drohenden Gefahr (z. B. Herz-Kreislauf-Stillstand) erforderlich sind und wenn das geschützte Interesse (Leben des Verletzten) das beeinträchtigte Interesse (Unversehrtheit der Kleidung des Verletzten, Körperverletzung) wesentlich überwiegt; dies gilt auch dann, wenn die Erste-Hilfe-Maßnahmen letztlich nicht zum Erfolg führten.

Eine Sachbeschädigung oder auch eine Körperverletzung in einem derartigen Fall wäre somit gerechtfertigt.

1.4 Ansprüche des Ersthelfers bei erlittenem Eigenschaden

Mit der Hilfeleistung zugunsten Verletzter in Notfallsituationen ist gelegentlich auch die Gefährdung bzw. Eigenschädigung des Ersthelfers an dessen Gesundheit bzw. Gütern verbunden.

Dies soll und darf aber kein Hinderungsgrund für die Hilfeleistung bei Notfällen sein.

Der Ersthelfer kann grundsätzlich Ersatz der eigenen Aufwendungen für unvermeidbaren Schaden (z. B. Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten seiner im Rahmen der Hilfeleistung beschädigten Kleidung) vom Verletzten (= Geschäftsherrn) bzw. u. U. von dessen Haftpflichtversicherung verlangen.

Voraussetzung hierfür ist wiederum, daß die Durchführung der Erste-Hilfe-Maßnahmen dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen (z. B. bei bewußtlosen Personen) Willen des Verletzten entspricht.

In aller Regel kann der Ersthelfer seine Schadensersatzansprüche aber nicht nur beim Verletzten (s. o.), sondern - oftmals wesentlich leichter auch direkt bei den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern geltend machen.

Hierzu hat der Gesetzgeber wegen der Uneigennützigkeit des Ersthelfers und der Möglichkeit seiner Gefährdung einen Versicherungsschutz zu dessen Gunsten geschaffen.

So ist der Ersthelfer kraft Gesetzes beitragsfrei im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen alle erdenklichen Personen - und Sachschäden versichert, die ihm bei der Hilfeleistung widerfahren.

Bei Körperschäden hat der Ersthelfer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung, Verletzten- bzw. Übergangsgeld, besondere Unterstützung, Berufshilfe und Verletztenrente.

Sollte der schwerwiegendste Unglücksfall eintreten und der Ersthelfer bei der Hilfeleistung zu Tode kommen, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Rente und Sterbegeld.

Erleidet der Ersthelfer im Rahmen der Hilfeleistung Sachschäden (z. B. an seiner Kleidung oder an seinem zur Sicherung der Unfallstelle abgestellten Kraftfahrzeug), so werden diese ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung setzen einen formlosen Antrag beim zuständigen Versicherungsträger voraus.

Dies ist das jeweilige Bundesland, in dem es zu dem Schaden des Ersthelfers gekommen ist bzw. der vom Land ermächtigte gemeindliche Unfallversicherungsträger.

Bei Zweifelsfragen kann sich ein geschädigter Ersthelfer für eine erste Information an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, Gökerstraße 14 in 26384 Wilhelmshaven (Telefon 04421 /407-0) wenden.

2 Strafrechtliche Aspekte

2.1 Unterlassene Hilfeleistung

Grundsätzlich macht sich jeder Bürger gemäß § 323c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wenn er bei einem Notfall nicht die ihm bestmögliche (seinen Fähigkeiten entsprechende) Hilfe leistet (z. B. Arzt leistet ärztliche Hilfe; Ersthelfer führt Erste-Hilfe-Maßnahmen durch).

Die Hilfeleistung wird grundsätzlich sofort erwartet.

Die Pflicht zur Hilfeleistung entfällt,

- wenn die Hilfeleistung nicht zumutbar ist, d. h. beispielsweise

- wenn die Hilfeleistung mit einer erheblichen eigenen Gefahr verbunden ist (z. B. begründete Angst vor einem Überfall bei inem Unfall auf einsamer, nächtlicher Straße; ein Nichtschwimmer ist nicht verpflichtet, in tiefes Wasser zu springen, um einen Verletzten zu retten);

oder

- wenn die Hilfeleistung mit der Verletzung anderer wichtiger Pflichten verbunden ist (z. B.: wer mit seinem eigenen kleinen Kind am Abgrund steht, braucht es nicht allein zu lassen, um einem anderen Menschen Erste Hilfe zu leisten). Ist eine unmittelbare Hilfeleistung nicht zumutbar, so kann aber zumindestens vom Ersthelfer das Herbeiholen weiterer Hilfe als „zumutbare“ Maßnahme im Sinne des § 323c StGB verstanden werden.
- Wenn die Hilfeleistung nicht erforderlich ist (etwa, wenn sichere Gewähr für sofortige anderweitige Hilfe, z. B. durch einen am Unfallort anwesenden Arzt, besteht).

Strafbar macht sich nur, wer eine Hilfeleistung vorsätzlich (bewußt und gewollt) unterläßt (z. B. wenn der Ersthelfer eindeutig erkennt, daß ein Mensch verletzt wurde oder lebensgefährlich erkrankt ist, er aber dennoch keine Erste Hilfe leistet bzw. Hilfe herbeiruft) und damit zumindest billigend in Kauf nimmt, daß der Verletzte oder Erkrankte keine (rechtzeitige) Hilfe erhält.

2.2 Fehlerhaft geleistete Erste Hilfe, die z. B. zu einer Körperverletzung oder zum Tode führt

Kommt es trotz der Hilfeleistung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder gar zum Tod des Verletzten, so macht sich ein Ersthelfer grundsätzlich nicht strafbar, wenn er die Hilfeleistung mit der **gebotenen** Sorgfalt, d. h. seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und den Umständen entsprechend, durchführt.

Solange ein Ersthelfer unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt Erste Hilfe leistet, macht er sich nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung oder sogar fahrlässiger Tötung strafbar.

Eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit scheidet auch dann aus, wenn eine später eingetretene Schädigung für den Ersthelfer nicht voraussehbar (z. B. Wundinfektion trotz sachgerechter Wundbedeckung) bzw. durch ihn nicht vermeidbar war.

Bezüglich der Vorsehbarkeit und Vermeidbarkeit ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß der Ersthelfer in der **Ausnahmesituation des Notfalls** - bei akuter Gefahr - rasch entscheiden und handeln muß, wobei in der Notlage gerade eine Abwägung konkurrierender Maßnahmen oft sehr hohe bzw. zu hohe Anforderungen an den Ersthelfer stellt (z. B. Seitenlage bei Bewußtlosen und dadurch Verschlimmerung einer Brustkorbverletzung). Hilfeleistung ist keine Regelleistung. Eine **vorsätzlich** falsche Handlungsweise des Ersthelfers, die zu einer Bestrafung führen könnte, kann im Regelfall ausgeschlossen werden. Entsteht durch eine notwendige Hilfeleistung des Ersthelfers (z. B. Fortschleifen eines Verletzten von einer dicht befahrenen Straße) wider Erwarten eine Körperverletzung (z. B. Schnittwunden durch Fortschleifen über Glassplitter), so kann dem Ersthelfer daraus kein Vorwurf gemacht werden, da er für seine Handlungsweise eine mutmaßliche Einwilligung voraussetzen kann. Die Handlung (hier: Fortschleifen) wird nämlich im Interesse des Verletzten vorgenommen (um nicht überfahren zu werden), um eine weitergehende Schädigung zu vermeiden und der Verletzte würde vermutlich einwilligen, kann es aber (z. B. wegen Bewußtlosigkeit) nicht rechtzeitig.

Darüber hinaus gibt es für den Ersthelfer auch den Rechtfertigungsgrund des sogenannten "rechtfertigenden Notstandes". Es handelt nicht rechtswidrig, wer z. B. zur Abwendung einer Gefahr für die Gesundheit des Verletzten (z. B. starke Blutung aus offener, durch die Kleidung verdeckter Wunde) eine Sachbeschädigung begeht (Zerschneiden der Kleidung). Hier überwiegt das geschützte Interesse des Verletzten (Gesundheit/Leben) das beeinträchtigte Interesse (Unversehrtheit der Kleidung) wesentlich.

Der Vorwurf einer fahrlässigen Unvorsichtigkeit entfällt, wenn jemand in der offensichtlichen Notlage des Betroffenen eine ihm geeignet erscheinende Maßnahme ergreift, die sich nachträglich und in aller Ruhe betrachtet als nicht zweckmäßig herausstellt.

2.3 Begehen von Ordnungswidrigkeiten oder Verletzung von Rechtsgütern zur Rettung des Verletzten

Es könnte auch der Fall eintreten, daß ein Ersthelfer im Rahmen seiner Hilfeleistung eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht.

Beispiel:

Einer von mehreren Ersthelfern fährt mit seinem Wagen vom Unfallort zu einer weit entfernten Telefonzelle, die der nächste Telefonanschluß ist, um dringend benötigte fachliche Hilfe - Rettungsdienst/Arzt - zu einem Unfall mit Schwerverletzten herbeizurufen. Dabei verwirklicht er evtl. wegen überhöhter Geschwindigkeit, Durchfahrens bei Rot oder Fahrens durch eine Einbahnstraße in Gegenrichtung oder auch wegen aggressiven Fahrens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit; ggf. nötigt er auch noch andere Personen, die Telefonzelle schnellstmöglich zu verlassen.

Auch in diesen Fällen ist die Handlung des Ersthelfers im Rahmen des "rechtfertigenden Notstandes" gerechtfertigt und somit nicht zu bestrafen.

Er begeht nämlich diese Tat (Ordnungswidrigkeit) in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit eines Verletzten, um die Gefahr (Verschlimmerung des Zustandes wegen fehlender ärztlicher Hilfe) von einem anderen (dem Verletzten) abzuwenden (durch Herbeirufen ärztlicher Hilfe), wobei das geschützte Interesse des Verletzten (Gesundheit, Leben) das beeinträchtigte Interesse (u. a. Einhaltung der Straßenverkehrsregeln) wesentlich überwiegt.

Entsprechendes könnte auch für den Fall gelten, daß sich jemand (bei Fehlen einer Telefonzelle oder einer anderen Meldemöglichkeit) durch Zerschlagen einer Fensterscheibe (Sachbeschädigung) in das - weit und breit - einzige Haus Eintritt verschafft (Hausfriedensbruch),

um von dem dort von ihm vermuteten Telefon einen Notruf abzugeben. Auch dann wäre seine Handlung wegen der Lebensgefahr für den Verletzten gerechtfertigt.

3 Zusammenfassung

Handelt der Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen und leistet er - seinen Fähigkeiten entsprechend - die ihm bestmögliche Hilfe, so braucht er grundsätzlich weder mit zivilrechtlichen noch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, die sich nachteilig für ihn auswirken. Selbst wenn ihm bei der Hilfeleistung ein Fehler unterlaufen sollte, bleibt er straffrei, da er in jedem Falle seine Hilfe leistete, um dem anderen zu helfen.

4 Ein Hinweis zum Schluß

Verantwortungsbewußte Ersthelfer lernen bei einer der ausbildenden Organisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
- Malteser-Hilfsdienst e. V.

sachgerechte Erste Hilfe zu leisten.

Nehmen Sie an einem Erste-Hilfe-Lehrgang bei einer dieser Hilfsorganisation teil!
Jeder Lehrgangstermin ist so nah wie das nächste Telefonbuch!